

Inhaltsverzeichnis	Seite
Torpedierte Anstrengungen	1
Liebe Mitglieder	2
Aktuelle Hinweise zur betrieblichen Altersvorsorge (bAV) für Mitglieder	5
- Zu geringe bAV-Rente wegen Teilzeit	
Noch ein vorsorglicher Hinweis des BRV-Vorstands	7
In eigener Angelegenheit	7
Impressum	7
Anpassung laufender Betriebsrenten	8
Wir gedenken der Verstorbenen	8

Torpedierte Anstrengungen

Das Vorsorge-Dilemma

Wer allein auf die staatliche Altersvorsorge setzt, wird seinen Lebensstandard im Alter durchschnittlich nicht halten können. Zu diesem Ergebnis kommt der „Vorsorgeatlas Deutschland 2021“

Im Oktober 2021 hat die Union Investment den Vorsorgeatlas 2021 veröffentlicht, den das Forschungszentrum Generationenverträge der Universität Freiburg in ihrem Auftrag erstellt hat, dessen Direktor übrigens Professor Dr. Bernd Raffelhüschen ist.

Dazu muss man wissen, dass die Union Investment die Investmentgesellschaft der Deutschen Zentralgenossenschaftsbank und Teil der genossenschaftlichen Finanzgruppe ist und damit hohes Interesse an der Abschöpfung

des Kapitals von Arbeitnehmern hat, die privat vorsorgen möchten, wie es von der Politik propagiert wird.

Spontan stürzen sich die Medien, ohne zu wissen wovon sie reden, auf diesen Vorsorgeatlas und verraten uns bestenfalls alte Weisheiten die Betroffene schon längst zu spüren bekommen haben, nichts Neues also.

- **Die gesetzliche Rente reicht für viele nicht aus, um ihren Lebensstandard im Alter halten zu können. Gesetzlich Versicherte werden demnach nur 47 Prozent (Rentenniveau) ihres letzten Bruttoeinkommens erhalten.**

Das Rentenniveau zeigt die Relation zwischen der Höhe einer Rente (45 Jahre Beitragszahlung auf Basis eines durchschnittlichen Einkommens) und dem durchschnittlichen Einkommen eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin und Achtung – vor Steuern. Inklusive der Teilzeit- und geringfügig Beschäftigten liegt der Durchschnittsverdienst 2021 bei 3.092 € brutto (2.084 € netto). Die Aussage ist aber verfälscht, weil die 20 % der über diesem Durchschnittswert Verdienenden das 4,7-fache der 20 % der unter diesem Durchschnittswert Verdienenden erhalten. Eine Standardrente von ca. 1.500 € brutto mündet dann abzüglich der Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung sowie Steuern schnell bei ca. 1.200 € - zum Leben zu wenig, zum Sterben zu viel – sagt der Volksmund.

- **Wer auch über die zweite Säule vorsorgt, also zusätzlich auf Riester-Rente oder eine betriebliche Altersvorsorge setzt, ist deutlich besser dran und kann die Rentnlücke in der Regel schließen.**

Auch das ist irreführend, denn an der Riesterrente verdienen nur die Versicherungen und es laufen Bemühungen, die Sparbeitragsgarantie abzuschaffen und/oder das Ga-

rantiezins-Niveau zu senken (siehe Infobrief 02/2021).

Bei der Betriebsrente wird meist vergessen, dass in der Auszahlungsphase der GKV-Versicherte der 100 Prozent KV- und PV-Beitragspflicht unterliegt (siehe Infobrief 03/2020). Geringfügig verbessert durch das GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz vom 21.12.2019 (siehe Infobrief 02/2020).

- **Ohne private Vorsorge geht es nicht.**

Die wichtigste rentenpolitische Zielsetzung „die Sicherstellung lebensstandardsichernder Alters-einkommen“ wurde über die Jahre ersetzt durch die Beschränkung der öffentlichen Rentenausgaben. So haben wir es im Infobrief 01/2016 festgestellt. Weil der Staat seinen Pflichten nicht nachkommt, deshalb geht es ohne private Vorsorge nicht.

Wer von den Teilzeit- oder geringfügig Beschäftigten kann sich eine private Vorsorge leisten, die nur dem einen Zweck dient, die Taschen der Versicherungen zu füllen?

Was wir aber vermissen, ist der Hinweis auf die parteiübergreifend übergreifende Politik, die alle Sparanstrengungen derer nach allen Regeln der Kunst torpediert, die selbst die Verantwortung für ihre finanzielle Altersvorsorge übernommen haben und übernehmen wollen.

Es werden Steuern erhoben auf bestenfalls 0,X Prozent Zinsen, die keinesfalls die Inflation ausgleichen. Dies ist ebenso skandalös, wie der Fakt, dass steuerrechtlich gefördertes Vorsorgesparen in der Auszahlungsphase zur Sanierung der Krankenkassen missbraucht wird. Oder eventuell unter Verzicht angespartes Aktienvermögen wird mit einer Spekulationssteuer belastet, wenn man es im Alter zu Geld machen muss. Dagegen wird die Spekulation mit Schmuck, Kunst oder wertvollen Sammelobjekten der vermögenden Klientel nach nur einem Jahr von jeder Steuerlast befreit.

Der unverzichtbare Schutz vor Altersarmut wäre eine wirksame Vermögensbildung für breite Arbeitnehmerschichten, die auch die Sozialkassen nachhaltig entlasten könnte. Obwohl dies doch so selbstverständlich ist, wurde in den vergangenen Jahrzehnten nicht Nennenswertes auf den Weg gebracht.

Der einzige Weg aus dieser Misere wäre nach unserer Auffassung, die politisch Verantwortlichen dem gleichen Vorsorgesystem zu unterwerfen, zu dem sie das gemeine Volk bedenkenlos verpflichten. Wir behaupten, die krassesten Missstände wären wohl in Rekordzeit Geschichte.

Liebe Mitglieder

wir wissen, dass viele von Ihnen heute ihre Rente genießen können, weil nicht nur die Sozialrente aufgrund langjähriger, sicherer Beschäftigung üppig ausfällt, sondern vielleicht sogar noch durch eine Direktzusage, d.h. eine nur vom Arbeitgeber (AG) finanzierte, gute Betriebsrente aufgebessert wird.

Hätten alle außerdem noch privat richtig vorsorgen können, wäre unsere Beratungsarbeit um ein Vielfaches leichter. Doch es gibt unter uns leider auch Mitglieder, die weniger Glück hatten.

Das ist einer der Gründe, die uns nicht davon abhalten, Sie hin und wieder auf unsaubere Lösungen oder Regelungen in der privaten oder betrieblichen Altersvorsorge (bAV) hinzuweisen, die seitens

der Politik in der Gesetzgebung schlecht gemacht oder im Gesetzgebungsverfahren dank des bezahlten Lobbyismus von den Verantwortlichen (un)wissentlich in die falsche Richtung beeinflusst wurden. Das gilt vornehmlich für die deregulierte, versicherungsbasierte Altersvorsorge.

+++ Selbst die „Süddeutsche Zeitung“ schreibt am 15.11.2021, dass sich „bei den Versicherungen viel verändern muss“. Vor allem die hohen, anachronistischen Provisionen mit teilweise fünf (5) und mehr Prozent sind nicht mehr zeitgemäß und machen so diese Form der Altersvorsorge kaputt. +++

Die Vorsorgefallen

In den IB-Ausgaben 03/2020 und 02/2021 haben wir Sie über die Riester-Rente auf dem Laufenden gehalten, die nach Expertenmeinung nur eine lukrative, steuersubventionierte Einnahmequelle für die Versicherungswirtschaft ist, statt ein sinnvolles Altersvorsorgemodell für mittlere und geringe Einkommen.

Jüngste Fälle in unserer Beratungsarbeit geben zudem Anlass, Sie über andere Vorsorgefallen zu informieren, weil wir hoffen, Sie damit als Multiplikatoren zu gewinnen, um dieses Wissen in der eigenen Familie und/oder im Freundeskreis weiterzugeben und so den Einen oder Anderen davor zu bewahren, auf schlechte Angebote von privater oder betrieblicher Altersvorsorge hereinzufallen. Hier das Richtige zu finden, ist leider nicht immer einfach, auch heute nicht, da viele der angebotenen Vorsorgeangebote sich erst bei näherer Betrachtung als perfide Abzocke herausstellen. Das gilt leider in hohem Maß für versicherungsbasierte bAV-Verträge, die meist in Form einer Direktversicherung (DV) über den Arbeitgeber (AG) abgeschlossen werden. Hier ist zudem der AG Versicherungsnehmer und der AN nur der Begünstigte.

Wie Sie vielleicht wissen, wurden diese DV-Verträge ab 2004 mit dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) der KV/PV-Beitragspflicht unterworfen und man hat sogar rückwirkend in Altverträge eingegriffen. Seit Jahren bemüht sich der Verein der „Direktversicherungsgeschädigten“ bis heute leider vergeblich um eine Gesetzesänderung und Entschädigung, zumindest der Besitzer von Altverträgen (Verträge bis 2003).

Bei den meisten dieser DV-Verträge wurden die Beiträge bis 2018 nur aus dem Lohn des Arbeitnehmers (AN) über Entgeltumwandlung in die als „betriebliche Altersvorsorge“ getarnte Versicherung gezahlt. Seit Rechtskraft des Betriebsrentenstärkungsgesetzes von 2017 zum 01.01.2019 muss nun aber auch der Arbeitgeber 15% des vom AN gezahlten Beitrages zusätzlich in diese Versicherung zahlen, soweit er durch die Entgeltumwandlung SV-Beiträge spart.

Auch wenn die Beiträge in der Einzahlungsphase für den AN zunächst steuer- und SV-Frei sind, stellt sich in der Auszahlungsphase diese „sogenannte Altersvorsorge“ meist als Renditegrab heraus.

Jedes zusätzliche Alterseinkommen neben der Sozialrente gilt als Einkommen und muss nicht nur versteuert werden, sondern unterliegt auch der Beitragspflicht zur Kranken und Pflegeversicherung, wenn man bis zur Rente pflicht- oder freiwillig krankenversichert war (→ nicht privat versichert!). Etwas Glück hat man nur, wenn alle zusätzlichen Versorgungseinkommen in Summe unter dem monatlichen Freibetrag liegen (2021 = 164,50 €). Jeder Cent darüber hinaus ist jedoch beitragspflichtig (ca. 20% Beitragssatz = **AN+AG Anteil**).

Doch damit nicht genug. Die zuvor erwähnten versicherungsbasierten bAV-Verträge sind auch nicht mehr wie normale Kapital-Lebensversicherungen kündbar, wenn unverfallbare Anwartschaften ent-

standen sind. Tritt nun eine Lebenssituation ein, die das Erleben einer solchen „Altersvorsorge“ eher unwahrscheinlich macht und hat man darin auch keine Erwerbsunfähigkeit vereinbart, sind oft die eingezahlten Beiträge plus Verzinsung verloren, da nur Altersrenten-Leistungen vorgesehen sind.

In einem solchen Fall ist das BetrAVG meist ein zahnlöser Tiger, weil sich die Versicherungen auch auf ihre eigenen Versicherungsbedingungen und damit auch auf das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) berufen können. Zu allem Überfluss schützt sie auch noch der §242 BGB (Leistung nach Treu und Glauben). Klagen dagegen sind wegen der Komplexität der damit oft verbundenen Fragestellungen meist aussichtslos, nicht zuletzt auch, weil viele Richter nur nach „Aktenlage“ urteilen. Ethisch-moralische Grundsätze oder persönliche Schicksale der Betroffenen sind leider nicht justiziabel.

Meist wird in solchen Fällen dann an die Hinterbliebenen nur noch ein Bruchteil des Kapitals als Sterbegeld ausgezahlt. Auch jetzt ist guter Rat oft noch teuer, wenn z.B. keine Hinterbliebenen, d.h. Ehepartner oder Kinder im Sinn des §32 Abs. 3 u. Abs. 4 Sätze 1-3 EStG vorhanden bzw. Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) im Versicherungsvertrag vermerkt oder bei Fälligkeit aufzufinden sind, die dann mit diesem Almosen zumindest die Beerdigungskosten bestreiten könnten.

Unser dringender Rat:

Unbedingt **vor** einem Vertragsabschluss immer erst einen **unabhängigen bAV-Experten** zu Rate ziehen. Aber auch wir helfen gern.

Und noch ein Tipp:

Freiwillige Rentenbeiträge können sich lohnen.

Warum nicht Steuern sparen und gleichzeitig etwas für die Altersversorgung tun?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in der Regel pflichtversichert und können deshalb meist keine freiwilligen Beiträge zusätzlich in die Rentenversicherung einzahlen. Aber es gibt Ausnahmen. So dürfen Beschäftigte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, freiwillige Einzahlungen z.B. für künftig zu erwartende Rentenabschläge auf ihr Rentenkonto leisten, sollten sie vorzeitig in den Ruhestand gehen wollen.

Aber auch wer ganz normal in den Ruhestand geht, kann auf diese Weise die Rente aufbessern und Steuern sparen. Man kann zwar solche freiwilligen Zahlungen für das Vorjahr auch noch bis zum 31. März des Folgejahres leisten, steuerlich sinnvoller ist es jedoch, dies schon bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu tun.

Denn: Die Gesetzliche Rentenversicherung bietet eine hohe Rendite

Das belegt der Bericht mit Berechnungen des Finanzmathematikers Siepe für das Jahr **2017**. Danach zahlte ein Arbeitnehmer (AN) mit dem Durchschnittsverdienst von 37.103 € bei einem Beitragssatz von 18,7 Prozent im Gesamtjahr **6.938,26 €** in die Rentenkasse ein. Darin ist der hälftige Arbeitgeber-Beitrag enthalten, also trug der AN selbst nur **3.469 €**.

Mit den insgesamt **6.938,26 €** Rentenbeitrag erwarb der AN in den alten Bundesländern also einen **Rentenpunkt** im Wert von monatlich **31,03 €** Rente. Auf's Jahr gerechnet waren das **372,36 €**. Bei

einer unterstellten Lebenserwartung nach Renteneintritt von 20 Jahren summiert sich das Rentenplus auf ca. **7.450 €** ohne die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen. Eine Rechnung für 2018 fällt noch lukrativer aus, weil der Beitragssatz auf 18,6 Prozent gefallen war und ein Rentenpunkt **32,03 €** Rente bescherte.

Wichtig: Bis zum Jahr 2023 bleibt die Rendite hoch

Aus den für 2017 genannten Werten zeigen, dass die Beitragsleistung von AN+AG gleich das 18,6-fache der zusätzlich erworbene Rentenauszahlung ist. Daraus lässt sich dann ein **Renten-Beitrags-Verhältnis von** (372,36 € / 6.938,26 €) = **5,37 Prozent** errechnen. Laut Rechenprofi Siepe ist das eine Rendite, die jede private Rentenversicherung in den Schatten stellt. Derartige Ertragszuwächse lassen sich in der aktuellen Zinsflaute bestenfalls an den Börsen erzielen, dort allerdings mit dem Risiko hoher Kursschwankungen.

Ein solches Renten-Beitrags-Verhältnis von deutlich über fünf Prozent wird sich laut Experte Siepe bis zum Jahr 2023 erzielen lassen. Danach sinkt die Rendite infolge der vermutlich steigenden Rentenbeiträge.

2019: FOCUS Money Online

https://www.focus.de/finanzen/altersvorsorge/rente/rentenversicherung-so-viel-rendite-bringen-freiwillige-einzahlungen_id_9518246.html

Hallo, liebe Grünen!

Ich bin jetzt fast zwei Wochen mit dem Fahrrad zur Arbeit gefahren.

Ich muss sagen, dass das nichts für mich ist.....

Es nimmt einfach zuviel Platz im Kofferraum weg.

Aktuelle Hinweise zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) für Vereinsmitglieder

von Ass. Jur. J. Schmitz, Rentenberater, Lehrbeauftragter bAV

Hier: Zu geringe bAV- Rente wegen Teilzeit?

Hintergrund: § 4 Teilzeitbeschäftigungsgesetz (TzBfG) verbietet eine Ungleichbehandlung u.a. wegen TZ-Beschäftigung, es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Arbeitsentgelt oder eine andere teilbare geldwerte Leistung muss wenigstens in dem Umfang gewährt werden, der dem zeitlichen Anteil seiner Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer (AN) entspricht. Ähnliche - allgemeinere - Forderungen der Gleichbehandlung ergeben sich aus Europarecht, Art.3 GG und § 75 BetrVG und dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, u.a. nach AGG.

Probleme: Gilt § 4 TzBfG auch in der bAV? Infrage kommt nur die arbeitgeberfinanzierte bAV- das ist klar. Die bAV hat nach BAG auch Entgeltcharakter, obwohl sie als Gegenleistung grundsätzlich

nur die Betriebstreue des AN honoriert und nicht die Arbeitsleistung. Wird die Versorgungszusage (VZ) nur vom Arbeitgeber alleine erteilt – als Gesamtzusage für alle AN im Betrieb – ist § 4 TzBfG zu beachten. Bei Einzelzusagen kann die Sache anders liegen. Wie ist es aber bei einer Betriebsvereinbarung (BV) oder einem Tarifvertrag (TV)? Durch diese Verträge können die sachlichen Gründe für eine Abweichung vom Gesetz anders, weiter oder enger gefasst werden, als es einem Arbeitgeber alleine zu vereinbaren erlaubt wäre; aber auch nur innerhalb des sehr weit gefassten Verfassungs-Rahmens.

Hauptproblem: Wie ist die pro-rata-temporis-Aufteilung vorzunehmen? VZ sind insoweit sehr vielfältig ausgearbeitet. Es ist wieder Auslegungssache der VZ-Regelung nach den Grundsätzen der AGB–Auslegung!

Das LAG Schleswig-Holstein hatte jüngst zu entscheiden, ob ein sachlicher Grund vorliegt, wenn die VZ nur die TZ-Relation zur Vollzeit-Arbeit der letzten 5 Jahre vor Dienstende berücksichtigt; aber nicht das Verhältnis zur gesamten Betriebstreue-Zeit. Die Differenz ergab eine Rentenminderung von mehr als 50%. Zu beachten ist aber auch die Kürzung der bAV-Rente im Rahmen der Gesamtversorgung. Eine Gesamtversorgungs-Vereinbarung kann auch so ausgelegt werden, dass nur das letzte Einkommensniveau gesichert werden soll. Im gleichen Sinne wird nach BAG-Auslegung auch nur die letzte Einkommenssituation des AN gesichert, wenn seine Lebensarbeitszeit durch mehrere TZ-Beschäftigungen unterbrochen wurde.

Fazit: Es gibt viele VZ, die die Probleme des § 4 TzBfG nach der vielfältigen und eher als widersprüchlich empfundenen Rechtsprechung falsch lösen mit finanziellen Nachteilen für die bAV-Rentner. Eine Prüfung und gerichtliche Korrektur der VZ nach § 4 TzBfG kann heute noch erfolgen, auch wenn die bAV-Rente schon etliche Jahre gezahlt wurde; für die letzten 3 Jahre erfolgt aber nur eine Nachforderung.

Aber: Nur mit Hilfe kompetenter Beratung können die Probleme annähernd richtig angegangen werden. Das Risiko mit hoher Kostenfolge vor Gericht unterlegen zu sein kann nur mit Rechtsschutz abgesichert werden.

September 2021

Noch ein vorsorglicher Hinweis des BRV Vorstands

Bereits im Frühjahr letzten Jahres hat COVID-19 die Planung der Mitgliederversammlung 2020 ausgebremst und die zum Ende des Sommers verordneten Versammlungsbeschränkungen verhinderten dann auch die ersatzweise Durchführung im Herbst.

Deshalb hatten wir Sie zum Jahresende gebeten, uns Ihr Votum zu der notwendig gewordenen Vorstandswahl und zu anderen Themen in schriftlicher Form abzugeben. Für die zahlreiche Teilnahme an dieser Abstimmung sagen wir nochmals besten Dank.

Wir erleben zurzeit die vierte und in ihrer Dimension schlimmste Infektions-Welle in der seit dem ersten Lockdown nun schon 20 Monate andauernden Corona-Pandemie. Zu allem Überfluss müssen wir auch noch mit dem Vordringen einer weiteren, in Südafrika aufgetretenen Virusvariante rechnen. Die Kliniken stehen kurz vor dem personellen Kollaps und der Entscheidung die Triage einführen zu müssen. Die Rettungsdienste und die Bundeswehr fliegen zurzeit Covid-Patienten quer durchs Land zu Krankenhäusern mit noch freien Intensiv-Pflegekapazitäten.

Wenn das die derzeit finale Konsequenz von „persönlicher Freiheit“ in der Entscheidung ist, sich nicht für unser aller Sicherheit an der Eindämmung der Pandemie durch Impfung beteiligen zu wollen, bleibt wohl doch nur noch die allgemeine Impfpflicht als ultima ratio.

Die derzeit bereits verhängten und wohl noch in schärferer Form kommenden Schutzmaßnahmen lassen befürchten, dass auch die für April 2022 geplante Mitgliederversammlung möglicherweise nicht stattfinden können. Eine definitive Absage werden wir jedoch erst im Info-Brief 01/22 bekanntgeben.

Sollte es sich dazu noch abzeichnen, dass alternative Veranstaltungen im Sommer oder im Herbst 2022 auch nicht durchführbar sind, werden wir Sie darüber in beiden Info-Briefen, 01/22 und 02/22 informieren. Dann müssen wir Sie im Lauf des Jahres ggf. nochmals bitten, in Übereinstimmung mit § 5 des Artikel 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie Ihr Votum per Brief über anstehende, zustimmungspflichtige Entscheidungen abzugeben.

Trotz der zurzeit geringen Hoffnung auf ein rasches und bis zum Frühjahr 2022 deutliches Absinken der aktuellen Infektionswerte halten wir aber zurzeit noch am Apriltermin 2022 fest.

Lassen Sie sich bitte impfen, wenn Sie sich angesichts der derzeitigen Situation doch noch dazu entschließen können und bleiben Sie gesund. Gönnen Sie sich trotz allem ein wenig Vorfreude auf die kommenden Festtage.

Ihnen, Ihrer Familie und uns allen wünschen wir ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein hoffentlich glücklicher verlaufendes Jahr 2022

Wichtige Erinnerung in eigener Angelegenheit!

Mitglieder, die Ihren Beitrag per **Dauerauftrag** oder **Einzelüberweisung** bisher an die VR-Bank Landsberg-Ammersee eG in Dießen entrichtet haben **bitte berücksichtigen**. Das Konto mit der folgenden IBAN und BIC ist ab dem 31.12.2021 aufgelöst:

IBAN: DE89 7009 1600 0000 0342 66,
BIC: GENODEF1DSS

Bereits seit 2016 führt die VR-Bank Starnberg-Herrsching-Landsberg eG das BRV-Konto mit den folgenden Daten:

IBAN: DE88 7009 3200 0002 0262 52
BIC: GENODEF1STH

Impressum:

Betriebsrentner Deutschland e. V.

Postfach 10 11 15,
86881 Landsberg a. Lech

V.i.S.d.P.: Wilhelm Fischer, Gilching
Erscheinungsort: Landsberg am Lech
Registergericht Augsburg VR 40782

Anpassung laufender Betriebsrenten

Die im Rahmen der dreijährigen Überprüfung zu ermittelnde **Anpassung laufender Betriebsrenten sollte** zum Inflationsausgleich mindestens die zu den einzelnen Anpassungsterminen ausgewiesene Erhöhung ausmachen. Anpassungsquoten für zurückliegende Anpassungstermine ersehen Sie aus den Infobriefen 02/2021 und früher, oder erhalten Sie auf Anfrage.

Aktuelle Termine können immer frühestens in der Mitte des folgenden Monats berechnet werden, wenn der aktuelle Indexstand vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht worden ist.

Anpassungstermin	Anpassungszeitraum	Anpassungsquote
01.08.2021	01.08.2018 - 31.07.2021	5,46 %
01.09.2021	01.09.2018 - 31.08.2021	5,36 %
01.10.2021	01.10.2018 - 30.09.2021	5,16 %
01.11.2021	01.11.2018 - 31.10.2021	5,53 %

Achtung: Wir machen darauf aufmerksam, dass PSVaG-Betriebsrenten dauerhaft **keine Anpassung** erfahren. Eine Anpassung erfolgt nur dann, wenn der Arbeitgeber sich in der Versorgungsordnung ausdrücklich verpflichtet hatte, die Betriebsrente nach bestimmten Kriterien unabhängig von § 16 Absatz 1 BetrAVG zu erhöhen.

Wir gedenken unserer Verstorbenen

06.03.2021	Werner Marondel	70	Jahre
20.05.2021	Karl May	69	Jahre
27.05.2021	Kurt Pretzl	77	Jahre
01.06.2021	Lutz Angermann	75	Jahre
04.06.2021	Evelyn Auchter	82	Jahre
12.06.2021	Gerda Gnauer	80	Jahre
15.07.2021	Albrecht Zavrel	74	Jahre
29.07.2021	Johann Meiler	85	Jahre
10.08.2021	Wolfgang Behle	77	Jahre
14.08.2021	Reimund Groß	89	Jahre
20.08.2021	Christine Schäfers	76	Jahre

Wir werden den verstorbenen Mitgliedern ein ehrendes Andenken bewahren.

Betriebsrentner Deutschland e. V.

Postfach 10 11 15,
86881 Landsberg a. Lech

E-Mail: info@betriebsrentner.de

Tel.: 08105-3945281

Fax: 08105-241885

Mobil: 0176 47070910

Internet: www.betriebsrentner.de

Konto: VR-Bank Starnberg-Herrsching-Landsberg e.G.

IBAN: DE88 7009 3200 0002 0262 52

BIC (Swift): GENODEF 1STH



*Frohe Weihnachten
und einen guten Start in das
neue Jahr 2022 und bleiben Sie
gesund!*